Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 356. **Freitag** den 21. December 1888. **82. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nach Artikel 5 der Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Commission vom 30. December 1884, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen, sind

nach dem 31. December 1888

folgende ältere Gewichtsstücke im öffentlichen Verkehr **nicht mehr zulässig:**

a. Eiserne Gewichtsstücke zu 20 Pfund in Bombenform.
b. Eiserne Gewichtsstücke unter 10 Kilogramm mit fester Handhabe (Griff) statt des vorgeschriebenen Knopfes.
c. Eiserne Gewichtsstücke mit beweglichen Handhaben, Ringen und dergleichen.
d. Eiserne Gewichtsstücke in Cylinderform mit Justirhöhlung an der Bodenfläche oder mit einer sonstigen Justiereinrichtung, welche der Vorschrift des §. 39 Nr. 3 der Aichordnung vom 27. December 1884 nicht entspricht.
e. Gewichtsstücke in Gestalt vier- oder achtseitiger Prismen.
f. Gewichtsstücke in Gestalt abgestumpfter sechsseitiger Pyramiden.
g. Gewichtsstücke aus Messing und verwandten Legirungen in cylindrischer Form ohne Knopf, sowie solche von 200 Gramm abwärts in cylindrischer Form mit Knopf, bei denen aber die Höhe des Cylinders gleich dem Durchmesser oder größer als der letztere ist.
h. Gewichtsstücke aus Messing und dergleichen von würfelförmiger Gestalt, sowie in Gestalt von ebenen oder gebogenen Platten.
i. Cylindrische Gewichtsstücke zu 4 Pfund, bei denen die Höhe des Cylinders gleich dem Durchmesser oder größer als letzterer ist, falls bei diesen Stücken die Dimensionsbestimmungen des §. 37 der Aichordnung vom 27. December 1884 nicht eingehalten sind, ferner cylindrische Gewichtsstücke zu ½ Pfund, bei denen die Höhe des Cylinders kleiner ist als der Durchmesser desselben.
k. Alle Gewichtsstücke zu 5 Pfund und alle solche Gewichtsstücke unter 10 Pfund, welche nach Centner bezeichnet sind, sowie alle Gewichtsstücke unter ½ Pfund, welche nach Pfund bezeichnet sind.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir auf die Bestimmung in §. 369 **und 2** des Reichsstrafgesetzbuches, nach welcher

„Gewerbtreibende, welche sich einer Verletzung der Vorschriften über die Gewichtspolizei schuldig machen, außer mit der Einziehung der vorschriftswidrigen Gewichtsstücke, mit **Geldstrafe bis zu einhundert Mark** oder mit **Haft bis zu vier Wochen** bestraft werden,"

und bemerken hierbei, daß durch entsprechende Revisionen die Befolgung obiger Bestimmung streng von uns controlirt werden wird.

Leipzig, den 19. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

IX. 10357. Dr. Georgi. Hennig.

Nichtamtlicher Theil.

Eine Kundgebung des französischen Senats.

Im französischen Senat ist am Mittwoch eine Bewegung zum Durchbruch gekommen, welche die Anhänger der conservativen Republik zum Schutze gegen den grundstürzenden Radicalismus aufruft. Der Senator Challemel Lacour klagte den Radicalismus an, daß er die alten Begründer der Republik mit seinem Hasse verfolge und unerfüllbare Versprechungen mache; das gegenwärtige Cabinet, welches die Bewegung nach dem Abgrunde aufhalten müßte, stürze das Land hinab. Der Redner forderte schließlich die Rechte auf, sich mit **Männern der Ordnung und Freiheit von der Linken** zur Rettung des **Vaterlandes zu vereinigen.** Die Wirkung der Rede war eine **außerordentliche,** alle Senatoren erhoben sich von ihren Sitzen, **und Léon Say stellte den Antrag,** die Rede Lacour's **drucken und in allen Gemeinden Frankreichs** bekannt machen zu lassen.

Auch Floquet hatte einst einen ähnlichen Erfolg wie Challemel Lacour im Parlament. In der Sitzung vom 4. Juni nannte er **Boulanger den Sprößling** einer **kohlgeborenen** Verfassung und erinnerte ihn daran, daß Napoleon I. bereits in dem Alter, **in welchem sich Boulanger heute** befindet, seine **ruhmvolle Laufbahn beschlossen** hatte. Den Antrag **Boulanger's auf Verfassungsrevision** nannte Floquet einen **Ausfluß des Neuchsarismus,** der nur **bestimmt** sei, den **Rahm des Antragstellers zu erhöhen.**

Auch die Rede Floquet's **erzeugte** in der Kammer eine solche Begeisterung, daß der Abgeordnete Arène den Antrag stellte, die Rede in allen Gemeinden Frankreichs öffentlich anschlagen zu lassen. Der Eindruck aber war vorübergehend, denn einige Monate später, am 15. October, beim Wiederzusammentritt der Kammer nach einer Pause von drei Monaten, stellte Floquet selbst den Antrag auf Verfassungsrevision und verlangte, daß derselbe für dringlich erklärt werde, was auch geschah. Deinos aber bemerkte im Namen der gemäßigten Republikaner, daß diese Partei den Antrag Floquet's nur aus Vaterlandsliebe, nicht aus Ueberzeugung unterstütze. Damals handelte es sich darum, eine Ministerkrisis zu beenden, denn Floquet hatte die Vertrauensfrage gestellt. Die Lage war ernst, denn während der Parlamentsferien war **Boulanger am 19.** August gleichzeitig in drei Departements zum Abgeordneten gewählt worden.

Der Einfluß Boulanger's ist seitdem gewachsen, und die Kammer hat in der That wiederholt ihre Unfähigkeit bewiesen, die Gesetzgebung den Bedürfnissen des Landes anzupassen, zuletzt durch die Ablehnung des Moratoriums für die Panama-Gesellschaft. Verdächtigungen und persönliche Streitigkeiten, welche sich an die Namen Grévy und Wilson heften, haben das Hauptinteresse an den Kammersitzungen dargeboten, und aus den Verhandlungen über das Budget ließ sich nur der Eindruck gewinnen, daß Frankreich langsam, aber sicher dem Bankerott entgegengeht. **Am 2. December** wurde eine Art **von Staatsstreich erwartet;** Boulanger und seine ganze Suppschaft waren auf die Proscriptionsliste gesetzt, aber der General hatte Wind von der Sache bekommen und blieb der Kundgebung für Baudin auf dem Montmartre-Kirchhof fern. Die Sache verlief im Sande, aber Boulanger hatte einen neuen Erfolg errungen.

So war die Sachlage, als Challemel Lacour am 19. December seine zündende Rede gegen den Radicalismus und dessen Hauptvertreter Floquet hielt. Floquet hat sich nach Kräften gegen den Angriff seines Gegners vertheidigt, aber wie der Verlauf der Senatssitzung gezeigt hat, mit geringem Erfolg. Er tadelt hauptsächlich den Aufruf Lacour's an die Vertreter der Monarchie, aber er vermochte nichts Stichhaltiges vorzubringen, um seinen Antrag auf Verfassungsrevision als berechtigt und durch die Nothwendigkeit geboten zu erweisen. Er nannte die Politik der Regierung vorsichtig und im republikanischen Sinne reformatorisch, wie schon der Gesetzentwurf zur Wiederherstellung der Arrondissementswahl an Stelle des Listenscrutiniums bezeuge. Der Senat fand, daß sich die Rede Floquet's nicht auf gleicher Höhe bewege wie die Lacour's, und schließlich spielte Floquet noch den Trumpf aus, daß er nöthigenfalls die Gesetzgebung zu Hilfe nehmen werde, um gegen die Gefahr des Cäsarismus anzukämpfen. Dann wurde die Sitzung bei sehr bewegter Stimmung der Senatoren aufgehoben.

Es bleibt abzuwarten, ob und welche Folgen die Senatssitzung vom 19. December haben wird. Ein schärferes Zeugniß des Mißtrauens hat der Senat noch kaum einem Ministerium der dritten Republik ausgestellt, als in der begeisterten Aufnahme der Rede Lacour's enthalten war. Für Bleiben oder Ausscheiden von Ministerien sind aber Abstimmungen im Senat noch niemals maßgebend gewesen, darüber hat lediglich die Kammer zu entscheiden. Floquet wird demgemäß wahrscheinlich in der Kammer eine Gegenkundgebung gegen die Senatssitzung vom 19. December herbeizuführen suchen, und wenn ihm diese gelingt, dann darf er auf einige weitere Monate seines Portefeuilles sicher sein. Aber ohne Folgen wird die Rede Lacour's gewiß nicht bleiben. Die Opportunisten haben durch das Eintreten Léon Say's für Lacour eine entschiedene Stärkung ihrer Stellung erfahren, und die Einstimmigkeit, mit welcher der Senat die Rede Lacour's begrüßte, war ein Zeichen, daß in Frankreich eine bedeutende Strömung gegen den Radicalismus und für die conservative Republik vorhanden ist. Es ist freilich nicht anzunehmen, daß Anhänger der Monarchie sich mit Männern der Ordnung und Freiheit von der Linken, wie es Challemel Lacour verlangt, vereinigen werden, um das Vaterland zu retten, denn nach der Ueberzeugung der Monarchisten ist das Heil der Zukunft allein in der Wiederherstellung der Monarchie zu finden; aber es wäre wohl denkbar, daß die conservativen Republikaner wieder zeitweise die Führung der Linken übernehmen. Deutete doch schon die Aufforderung Clemenceau's in der Kammersitzung vom 4. Juni, daß sich die Republikaner um das Banner Floquet's zur Abwehr gegen die Bestrebungen Boulanger's scharen möchten, darauf hin, daß sich auf Seiten der radicalen Republikaner eine Bewegung nach rechts hin Bahn zu brechen begann. Seitdem haben sich die Verhältnisse durch den Antrag Floquet's auf Verfassungsrevision zwar geändert, aber die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß dieselbe Bewegung, welche das Ministerium am 4. Juni hielt, es nach dem 19. December zu Falle bringt. In dem Streben, Boulanger von der Besitzergreifung der höchsten Gewalt fern zu halten, sind Challemel Lacour und Clemenceau einig, also handelt es sich heute nur darum, für die Kammer die Formel zu finden, durch welche die Kundgebung des Senats auf die Kammer übertragen und von dieser bestätigt wird. Die Revision der Verfassung in einer Zeit, in welcher die Republik selbst in Gefahr ist, hat keine Berechtigung, das ist der Sinn der Rede Lacour's und der beifälligen Aufnahme, welche sie im Senat gefunden hat. Floquet antwortete mit der Andeutung, daß er im Nothfalle Gewalt anwenden werde. Es fragt sich, was die Kammer dazu sagen wird.

Leipzig, 21. December.

* Nunmehr ist auch das **Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch** der Oeffentlichkeit übergeben worden. Dasselbe regelt in 129 Artikeln, in denen zunächst allgemeine Vorschriften gegeben werden, das Verhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zu den Reichsgesetzen, ferner zu den Landesgesetzen, und giebt schließlich ausführliche Uebergangsvorschriften. Wir geben in Nachstehendem eine kurze Uebersicht des Gesetzentwurfes, aus welcher sich der mit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches entstehende Rechtszustand in allgemeinen Umrissen ergeben wird:

Soweit in dem Gesetzbuch oder in dem Einführungsgesetz die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß die Landesgesetze unberührt bleiben oder daß landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden können, ist selbstverständlich die Landesgesetzgebung in ihrer Bewegung nicht gehemmt. Dagegen kann ein neben dem bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleibendes Reichsgesetz nur reichsgesetzlich aufgehoben werden.

Sehr wichtig erscheint das Verhältniß des bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen. Dieselben bleiben grundsätzlich in Kraft und treten nur insoweit außer Kraft, als ihre Aufhebung sich aus dem Gesetzbuche ergiebt. Man hat es vermieden, eine Aufzählung aller aufgehobenen Bestimmungen der Reichsgesetze vorzunehmen, weil dieselben zu zahlreich sind und weil die Möglichkeit der Vollständigkeit eine zu große gewesen wäre. Somit ist es im Wesentlichen Sache der Auslegung, die Bestimmung im einzelnen Falle zur Anwendung zu bringen. Das Einführungsgesetz entscheidet übrigens selbst eine größere Zahl von Zweifelsfällen ausdrücklich und erleichtert dadurch die oben bezeichnete Aufgabe wesentlich, und man darf unserer Rechtsprechung das Zutrauen schenken, daß sie das Verhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zu den Reichsgesetzen dem Sinne des Gesetzgebers gemäß in der Praxis feststellen wird. Es ist natürlich, daß die Civilproceßordnung am meisten durch das bürgerliche Gesetzbuch in Mitleidenschaft gezogen wird. Das Einführungsgesetz ändert alle Paragraphen der Civilproceßordnung ab, welche durch das bürgerliche Gesetzbuch abgeändert oder ergänzt werden. Es sind deren nicht weniger als 68 theils verändert, theils neu hinzugefügt worden. In dieser Hinsicht ist also völlige Klarheit geschaffen worden. Desgleichen wird die Concursordnung durch das bürgerliche Gesetzbuch berührt; auch hier hat der Gesetzgeber selbst die sich nothwendig machenden Abänderungen 2c. festgestellt.

Auch das Strafgesetzbuch wird in Mitleidenschaft gezogen. So ist der §. 56, welcher die Strafmündigkeit von Kindern unter 12 Jahren feststellt, dahin erweitert worden, daß gegen solche Kinder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung getroffenen Maßregeln nach Maßgabe der Landesgesetzgebung getroffen werden können. Die Unterbringung in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt kann jedoch nur erfolgen, wenn durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Vornahme der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist. Die anderen Abänderungen sind mehr formeller Natur.

Desgleichen sind die Ergänzungen der Gewerbeordnung wenig einschneidend.

Während das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867 mit Rücksicht auf die Zinsvorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, ausdrücklich aufgehoben wird, erwähnen die Motive noch besonders, daß das Wuchergesetz bestehen bleibe. Auf dasselbe ist übrigens auch im bürgerlichen Gesetzbuch besonders Bezug genommen. Als ein privatrechtliche Normen enthaltendes Reichsgesetz charakterisirt sich das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871, das sogenannte Haftpflichtgesetz. Das Einführungsgesetz hat verschiedene Abänderungen vorgenommen, um die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches mit demselben in Einklang zu bringen. Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung hat mehrere Abänderungen erfahren, um das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches auch in diesen die formelle Anordnung desselben regelnden Gesetze durchzuführen.

Diese sich etwa ergebenden Streitfragen hat das Einführungsgesetz also ausdrücklich entschieden. Die noch verbleibenden Fragen über die fernere Geltung von Reichsgesetzen neben dem bürgerlichen Gesetzbuch sind von der Wissenschaft zu beantworten. Es ist noch zu erwähnen, daß die durch das bürgerliche Gesetzbuch nöthig werdenden Abänderungen der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches, sowie verschiedener, mit diesen in Zusammenhang stehender Reichsgesetze nach Beschlüssen des Bundesrathes einer besonderen Revision vorbehalten sind. Aus diesem Grunde erklärt es sich, daß das Einführungsgesetz hinsichtlich derselben schweigt.

* Der Bürgermeister von **Schleswig** hat in Berlin über die beabsichtigte **Theilung der Regierung von Schleswig-Holstein** Erkundigung eingezogen und das Ergebniß seiner Erkundigungen in der Sitzung der städtischen Collegien vom 17. d. M. mitgetheilt. Dem zufolge besteht innerhalb des Ministeriums des Innern die Absicht, eine Theilung der Regierung eintreten zu lassen und früher oder später das **Ober-Präsidium nach Kiel** zu verlegen. Die Theilung wird im Verhältniß von 40 (Schleswig) : 60 (Kiel) beabsichtigt.

* Der „Osservatore Romano" publicirt die **Adresse der bayerischen Bischöfe an den Papst.** Die Adresse enthält über die Verhältnisse der katholischen Kirche in Bayern kein Wort, beschäftigt sich vielmehr lediglich mit der Lage des heiligen Stuhls und der Wiederkehr der weltlichen Herrschaft des Papstes. Es heißt in derselben unter Anderm: „Wir leiden unter demselben Schmerz, der Dich bedrückt, mit Dir fordern wir Deine Rechte, Freiheiten und die weltliche Macht; die verdammen Alles, was offen oder unter dem Scheine des Gesetzes direct oder indirect gegen die Freiheit und die Macht des obersten Bischofs verfucht wird; wir werden daher auf jede Weise und mit eifriger Mühe dahin arbeiten, daß der Zustand, in welchem sich der Hort der Kirche befindet, durch wohlbedachte wirksame Mittel geändert werde, damit die wahre und volle Freiheit des Oberbischofs der Kirche wiederhergestellt wird."

* * *

* Ende dieses Monats soll in Oesterreich ein **socialdemokratischer Parteitag** abgehalten werden, für welchen als Versammlungsort Hainfeld in Niederösterreich bestimmt ist. Die vorläufige Tagesordnung bilden folgende Puncte: 1) Principienerklärung der socialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich. 2) Die politischen Rechte. 3) Arbeiterschutzgesetzgebung und „Socialreform". 4) Die Presse. 5) Unterstützungswesen. 6) Die gewerkschaftliche Organisation. Weiter eventuell: 7) Die Arbeiterkammern. 8) Die Volksschule. Um der polizeilichen Ueberwachung zu entgehen, werden die Theilnehmer persönlich eingeladen und die Zusammenkunft dadurch zu einer privaten gemacht.

* Die **Russificirung der Ostseeprovinzen** schreitet immer weiter vor. Nach Einführung der russischen Unterrichtssprache in den Schulen soll nun auch das Gerichtswesen dort in gleicher Weise wie in Rußland organisirt werden. Nach Mittheilung der „St. Petersb. Wjed." werden nächsten Monat in St. Petersburg die Gouverneure der Ostseeprovinzen zusammentreten, um über Fragen zu berathen, welche die Reform des Gerichtswesens und andere Reformen betreffen. Es sind bereits elf Ortschaften bestimmt, in welchen die Friedensgerichte regelmäßig zusammentreten werden; dieselben werden Bezirksgerichten in Riga, Mitau, Reval, Libau und Fellin unterstehen.

* **Baron Alexander Jomini** ist, wie einige Zeitungen melden, am 17., anderen zufolge am 18. **gestorben.** Er war erst vor einigen Tagen schwer erkrankt und ist vielleicht zu früh todt gesagt worden. Baron Alexander Jomini, einer der bedeutendsten russischen Staatsmänner der Gegenwart, wurde 1811 als Sohn des berühmten Generals und Militair-Schriftstellers, eines geborenen Wallisers und Calvinisten, geboren. Er trat, vom Kaiser Nikolaus dem Grafen Nesselrode speciell empfohlen, frühzeitig in diplomatischen Dienst und wurde bald nachher erster Rath im Auswärtigen Amte. Jomini functionirte seinerzeit sowohl bei dem verstorbenen Thronfolger Großfürsten Nikolaus Alexandrowitsch, als bei dessen Bruder, dem jetzt regierenden Zaren, als Professor der Geschichte der russischen Politik. Im Jahre 1882, als Herr v. Giers Minister des Auswärtigen wurde, erhielt Baron Jomini die Würde eines Staatssecretairs. Auf dem Brüsseler 1874er Congresse zur Humanisirung des Kriegswesens führte er den Vorsitz. Als intimer Freund Gortschakow's vertrat er in leidenschaftlicher Weise dessen politische Grundsätze, und redete namentlich einem engen Anschlusse Rußlands an Frankreich das Wort.

* Aus den **Berichten,** die aus **Serbien kommen,** geht nunmehr in unzweideutlicher Weise hervor, daß sich die **Skupschtina,** die am 23. mit einer Thronrede des Königs eröffnet werden soll, fast vollständig in den Händen der Radicalen befindet. Nichtsdestoweniger wird in den erwähnten Berichten nach wie vor auf das Nachdrücklichste betont, daß der König sein gegenwärtiges Cabinet behalten werde. Man darf hieraus schließen, daß der König wohl, wenn die Skupschtina die neue Verfassung annimmt, einer ihn unterstützenden Skupschtina Rechnung tragen dürfte, daß er aber von den Radicalen nicht zurückweichen werde, wenn ihm dieselben Schwierigkeiten bereiten wollen. Ob der König, nachdem er in eine Verfassungsrevision gewilligt, welche ihn vieler gewichtigen Rechte geraubt, stark genug sein werde, mit einer hauptsächlich aus Radicalen zusammengesetzten Skupschtina fertig zu werden, entzieht sich vorläufig jeder Berechnung. Dafür aber, daß König Milan entschlossen ist, an der auswärtigen Politik nicht rütteln zu lassen, sprechen mancherlei Anzeichen. Diesen darf auch die Meldung beigezählt werden, daß der Sohn des Ministerpräsidenten Christic auf den Posten des Sectionschefs im Ministerium des Aeußeren, also zu einer leitenden Rolle, betreffend die auswärtigen Angelegenheiten, berufen worden.

* **Wie aus Konstantinopel gemeldet wird,** ist zum **Oberschiedsrichter im Eisenbahnstreit** zwischen der Pforte und Baron Hirsch an Stelle des verstorbenen Präsidenten Dr. Pape der **Professor Dr. Gneist** in Berlin ernannt worden.

* Der **schweizerische Nationalrath** und der Ständerath beschlossen übereinstimmend, die jetzige ordentliche Session im Frühling fortzusetzen und dem Bundesrath den Zeitpunct der Einberufung zu überlassen. Der Ständerath genehmigte mit 24 gegen 9 Stimmen den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn und nahm den Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage mit Deutschland einstimmig an.

* Eingeborene Boten sind in **Pietermaritzburg** von **Swaziland** angekommen mit der Meldung über fürchterliche **Metzeleien** in dem **Kraal Umbandine's,** des Königs dieses Landes. Der erste Minister und sechs Häuptlinge, sowie deren Leute wurden getödtet in Folge der angeblichen Entdeckung einer Verschwörung, welche bezweckt haben soll, den König zu entthronen und seinen Bruder zum Herrscher einzusetzen.

Marine.

* Die durch das Gesetz vom 11. Februar d. J., betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, geschaffenen Verhältnisse haben eine Revision der Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen erforderlich gemacht, welche in Bezug auf die **Militairverhältnisse Anzumusternder** zu beobachten sind. Die Revision ist für **Preußen** bereits vorgenommen, und hat der Minister für Handel und Gewerbe eine den neuen Verhältnissen entsprechende Zusammenstellung dieser Bestimmungen den Regierungspräsidenten der an die See grenzenden Bezirke mit der Aufforderung zugehen lassen, dieselbe den unterstellten Musterungsbehörden zur Nachachtung zuzufertigen und diese dabei noch darauf aufmerksam zu machen, daß die in der Zusammenstellung enthaltenen Bestimmungen nicht nur auf die anzumusternden Schiffsleute, sondern auch auf die anzumusternden Schiffsführer zu beziehen seien. Besonders wird in den neuen Bestimmungen den Musterungsbehörden eingeschärft, dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind oder für welche sie Anstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden. Dem Bezirkscommando, welches den die Musterung vornehmenden Schiffer controlirt, ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung Mittheilung zu machen, bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung zu ertheilen.

* **Berlin,** 19. December. S. M. Fahrzeug „**Loreley**", Commandant Capitain-Lieutenant Freiherr von Lyncker, ist am 18. December c. in Konstantinopel eingetroffen.

* Die **Unterweser bis Geestemünde,** welche seit 1886 seitens **Bremens** einer umfassenden, auf die Erreichung einer Fahrtiefe von 5 Metern abzielenden **Correction** unterzogen wird, wurde bis dahin von **Bremen, Preußen** und **Oldenburg** theils auf Grund der Weserschiffahrts-Acte, theils auf Grund besonderer Verträge und Abkommen gemeinsam regulirt und unterhalten. Das umfassende in der Durchführung begriffene Bremische Corrections-Unternehmen hat die Basis der bisherigen Abkommen beseitigt und eine Neuordnung der bezüglichen Verhältnisse zwischen den drei betheiligten Staaten auf der Grundlage alleiniger Durchführung des Correctionsprojects und der Unterhaltung der fraglichen Stromstrecke durch Bremen und damit neue Verträge zwischen Bremen und Preußen und Oldenburg nothwendig gemacht. Mit Preußen ist zunächst, vorbereitet durch Verhandlungen zwischen Commissaren der betheiligten preußischen Ministerialressorts und des Bremischen Senats, ein Vertrag vom 12. Februar vorigen Jahres über das Correctionsunternehmen selbst und die von Bremen zur Sicherung der preußischen Uferanlagen, sowie der betheiligten Districte überhaupt herzustellenden Uferanlagen geschlossen. Dabei ist die Feststellung der letzteren im Einzelnen in ein förmliches Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 verwiesen, um den Betheiligten die ausgiebige Gelegenheit wahrer Interessen zu sichern. Es blieb noch die Regelung der Frage der Unterhaltung, der für die Uebernahme der bisherigen preußischen Verpflichtungen an Bremen zu gewährenden Entschädigung, die behufs Wahrnehmung der bezüglichen Obliegenheiten Bremen namentlich in Bezug auf vorhandene oder künftig zu gewärtigende Anlandungen einzuräumenden Rechte und endlich bezüglich der Ansprüche auf die durch die Verlandung abgeschnittener Flußarme zu gewinnenden Landstrecken übrig. Auch hierfür ist der Weg commissarischer Verhandlung gewählt und zunächst im Juni in Bremen die Basis für einen bezüglichen Nebenvertrag vorbereitet. Am Schluß der letzten Woche sind sodann die Verordnungen behufs Vereinbarung eines formulirten, den beiderseitigen Regierungen zur Genehmigung zu unterbreitenden Vertragsentwurfs wieder aufgenommen und, wie aus Bremen verlautet, zu einem völligen Abschluß gelangt.

* In **Rendsburg** ist, wie die „Hamburger Nachrichten" erfahren, die officielle Bestätigung der Nachricht eingetroffen, daß der **Nord-Ostsee-Canal** durch Erlaß des Staatssecretairs des Innern vom 26. November d. J. **südlich von Rendsburg** geführt werden soll.

Leipziger Lehrerverein.

* Am vorigen Donnerstage, den 13. December, sprach Herr Albert über **Volksschulen und Volksschullehrerverhältnisse Dresdens.** Der Herr Referent konnte bei der Ausarbeitung seines Vortrags aus drei Quellen schöpfen. Es fanden ihm zur Verfügung der Haushaltplan Dresdens, der Bericht der Directorenconferenz und das vom Dresdner Lehrerverein zusammengestellte Lehrerbuch.

Im Haushaltplane finden sich die Volksschulen im Etat der Zuschüsse unter Conto 43 in übersichtlicher Weise geordnet. Der Bericht der Directorenconferenz enthält erstens einen Vortrag und zweitens Schulnachrichten und statistische Notizen. Das Lehrerbuch, von einer Commission des Dresdner Lehrervereins herausgegeben, liegt in zwei Jahrgängen vor. Es zerfällt in 16 Abschnitte und enthält die Ancien-etätsliste der Directoren, Aufrückungsverhältnisse der Lehrer und Schulverwaltungsbehörden, statistische Nachrichten über das Volksschulwesen, einen Anhang aus der Localschulordnung, Capitel über das Schulgeld, über Freistellen, Schulbezirke, Fortbildungsschulen, Vereine, genossenschaftliche Selbsthülfe u. s. f. Die Behörde unterstützt die Commission bei ihrer Arbeit durch die Erlaubniß, das officielle Lehrerbuch einzusehen.

Es giebt in Dresden 9 Bürgerschulen und eine Seminarschule, 21 Bezirksschulen, eine Kinderbesserungsanstalt und 2 Abtheilungen für schwachsinnige Kinder. Alle diese Anstalten sind in 27 Gebäuden untergebracht. Es besuchen 18,8 Procent aller Dresdner Kinder eine Bürgerschule, 81,2 dagegen eine Bezirksschule. Bei uns gestaltet sich das Verhältniß wie 49 : 51.

SLUB
Wir führen Wissen.